

Versteigerungsbedingungen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin (Reg Ord 2) vom 10.10.2018

1. Die Gegenstände werden im Namen und für Rechnung des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin so versteigert, wie sie zur Zeit des Zuschlags beschaffen sind. Für Mängel jeglicher Art, auch soweit sie nicht ohne weiteres erkennbar sind, wird keine Haftung übernommen. Durch die Besichtigungszeit ist allen Bietern ausreichend Gelegenheit geboten, sich vom Zustand der Gegenstände zu überzeugen. Alle Angaben des mit der Versteigerung beauftragten Beamten oder anderer Mitarbeiter des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin über Bezeichnungen, Zuschreibungen, Kilometerstände usw. erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne jegliche Gewähr. Es liegt also im eigenen Interesse des Bieters, die Gegenstände vorher zu prüfen. **Fahrzeugbriefe/Zulassungsbescheinigungen, Schlüssel, Hauptuntersuchungs-bescheinigungen liegen in der Regel nicht vor. Das Gewährleistungs- und Verbraucherrecht findet auf die Versteigerung keine Anwendung, da das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin nicht gewerblich tätig ist. Somit bleibt es weiterhin beim Ausschluss jeglicher Gewähr für die ersteigerten Fahrzeuge.**
2. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebots kein Übergebot abgegeben wird. Der Versteigerer kann sich jedoch die Erteilung des Zuschlags vorbehalten oder den Zuschlag verweigern. Bestehen Zweifel über den Zuschlag, so steht es im Ermessen des Versteigerers, ob er den Zuschlag erteilt oder den Gegenstand neu ausbietet. **Das Mindestgebot beträgt 100,- EUR. Es wird dann in Schritten von je 50,- EUR bis 1.000,- EUR geboten. Ab 1.000,- EUR wird dann in Schritten von je 100,- EUR weiter geboten.** Es können aber auch höhere Gebote durch die Bieter selbst vorgeschlagen werden. Nur in **Ausnahmefällen** kann durch den Versteigerer ein Mindestgebot von **50,- EUR** in der Liste ausgewiesen werden. Nur hier wird dann in **Schritten von 10,- EUR** weiter geboten.
3. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit der Erteilung des Zuschlages geht die Gefahr an der ersteigerten Sache unmittelbar auf den Ersteigerer über. Die Kaufgelder sind nach dem Zuschlag noch vor Ort an den Versteigerer in **Euro** und **bar** bzw. mit **Giro/ Maestro/ V Pay-Karte mit PIN** zu zahlen. Ein Aufgeld wird vom Versteigerer nicht erhoben. Eventuell erhaltenes Wechselgeld ist noch an der Kasse zu prüfen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Bei Zahlungsbeträgen von mehr als 10.000,- EUR besteht nach entsprechendem Antrag die Möglichkeit, zunächst nur eine Anzahlung in Höhe von mindestens 10.000,- EUR zu leisten. Der Restbetrag ist am nächsten Arbeitstag in der Zeit von 9:00-13:00 Uhr in der Dienststelle Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Bezirkskasse, Raum 136, zu zahlen. Erst nach Zahlung des Gesamtbetrages werden sämtliche an den Ersteigerer auszuhändigende Versteigerungsbescheinigungen in der Dienststelle Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Haus 1, Aufgang 5, 4. OG, Raum 1.4091, übergeben. Die Abholung der ersteigerten Fahrzeuge ist somit erst ab vollständiger Zahlung möglich. Wird der Kaufpreis nicht unmittelbar nach Beendigung der Versteigerung gezahlt bzw. nach einer Anzahlung die Restzahlung nicht rechtzeitig am folgenden Arbeitstag geleistet, so erfolgt mit Schließung der zu diesem Zweck am Versteigerungstag eingerichteten Kasse bzw. dem Ablauf der Frist bei einer Restzahlung nach Anzahlung der Rücktritt vom Kaufvertrag. Die vom Rücktritt erfassten Fahrzeuge werden dann beim nächsten Versteigerungstermin erneut zum Verkauf angeboten. Bei einem etwaigen Mindererlös in der Neuversteigerung kann gegen den vom Rücktritt erfassten Ersteigerer ein Schadensersatzanspruch in dieser Höhe zzgl. der bis zur Versteigerung neu angefallenen Verwahrkosten durch den Eigentümer des Fahrzeuges geltend gemacht werden (Anspruchsgrundlage §§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB).

4. Alle Ansprüche und Rechte des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin kann der Versteigerer im Namen des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin geltend machen. Erfüllungsort ist Berlin.
5. Jeder Handel und Weiterverkauf von ersteigerten Gegenständen ist im Versteigerungsraum nicht gestattet.
6. Jeder Ersteigerer erhält nach erfolgtem Zuschlag eine Versteigerungsbescheinigung, die die Positionsnummer, die Bieternummer, den Fahrzeugtyp, das ehemalige Kennzeichen und die Fahrzeugidentifizierungsnummer enthält. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Namen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Anschrift anzugeben und diese Angaben durch ein gültiges Personaldokument nachzuweisen [Personalausweis oder Pass (bei Aufenthalt in Deutschland mit der entsprechenden Meldebescheinigung nicht älter als zwei Jahre)]. Es ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Für die Ersteigerung auf eine Firma ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung und ggf. eine Vollmacht im Original (falls nicht selbst Inhaber) erforderlich. Die Datenschutzerklärung ist vom Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer zu unterzeichnen. Erfolgt die Versteigerung auf den Namen einer anderen Person, so ist auch hier die Vorlage einer Vollmacht im Original notwendig. Die Angaben werden auf der Versteigerungsbescheinigung notiert und als Nachweis gespeichert. Holt der Käufer die von ihm ersteigerten Gegenstände nicht innerhalb der sechs darauf folgenden Arbeitstage (nach dem Versteigerungstag) bei der jeweiligen Vertragsfirma ab, so erlischt der Anspruch auf die ersteigerten Gegenstände. Der Kaufpreis wird nicht zurückerstattet. Nicht abgeholte Fahrzeuge werden verschrottet. Bieter, die ersteigerte Fahrzeuge nicht bezahlen, können von zukünftigen Versteigerungen ausgeschlossen werden.
7. Der Aufenthalt im Versteigerungsraum sowie in allen Nebenräumen und auf den Abstellplätzen der jeweiligen Vertragsfirmen geschieht auf eigene Gefahr.
Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art haftet das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin nicht.
8. Da es sich um eine öffentlich-rechtliche Versteigerung handelt, kann es auch zu Presse- und Filmaufnahmen kommen. Mit der Teilnahme an der Versteigerung stimmen Sie diesen Aufnahmen zu. Das Recht am eigenen Bild ist dadurch eingeschränkt.
9. **Es wird ausdrücklich auf die Beachtung des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen und der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen hingewiesen.**
10. Störende, alkoholisierte bzw. verhaltensauffällige Personen werden von der Versteigerung ausgeschlossen werden.
Es gilt im Saal striktes Alkoholverbot.